

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung
 und Wirtschaft
 Stubenring 1
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-17602/041-2016
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMWFV-62.012/0008-III/6/2016	Dr. Michael Hofer	15337		21. Juni 2016

Betrifft
 Bundesgesetz, mit dem das Mineralrohstoffgesetz geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 21. Juni 2016 folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mineralrohstoffgesetz geändert wird, beschlossen:

Zum Gesetzesentwurf:

Das Gesetzesvorhaben dient der vollständigen Umsetzung der Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid.

Es sollen daher die Begriffsbestimmung des Art. 3 Z 13 sowie Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie in § 120a Z 1a des Mineralrohstoffgesetzes umgesetzt werden.

Trotz wörtlicher Übernahme der entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie erscheint die Regelung des § 120a Z 1a leg.cit. zu unbestimmt, weil unklar bleibt, ob auch Fracking-Verfahren als Abscheidungs- oder Injektionsverfahren in Betracht kommen.

Daher wäre in der Regelung ausdrücklich klarzustellen, dass Fracking-Methoden nicht unter die Regelung fallen.

Zur Kostendarstellung:

Gemäß § 17 Abs. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung anzuschließen.

Ergeben sich aus einem Entwurf für eine Rechtsvorschrift für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft oder den Sozialversicherungsträgern finanzielle Auswirkungen, so sind diese darzustellen (§ 17 Abs. 4 Z. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes).

Eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie vom Bundeshaushaltsgesetz zwingend gefordert, ist dem Entwurf nicht angeschlossen.

Eine abschließende Beurteilung möglicher durch Verwirklichung des Gesetzesvorhabens entstehender Mehrkosten für das Land Niederösterreich ist daher nicht möglich.

Das Land Niederösterreich verlangt daher die Vorlage einer dem § 17 BHG entsprechenden Kostendarstellung, um eine abschließende Beurteilung des Vorhabens vornehmen zu können. Unabhängig davon wird die im Fall einer Realisierung des Entwurfes dem Land Niederösterreich erwachsenden Mehrkosten durch den Bund gefordert.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur